

Sitzungsvorlage Gemeinderat

Sitzungsdatum: 10.06.2020 ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Dienststelle: ☐ BM ☐ FV ☐ HV ☒ BV

AZ: 621.41

Unterschrift Verfasser: _____

Rommel

Mitzeichnung: _____

☒ BM Krattenmacher _____

☐ AL Kant _____

☐ AL Wetzel _____

☐ AL Rommel _____

Tagesordnungspunkt Nr: 3

Bebauungsplan "Tannenstock" mit örtlichen Bauvorschriften

- Vorstellung Erschließungskonzept
- Behandlung der Anregungen
- erneuter Billigung- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Tannenstock“ mit örtlichen Bauvorschriften beraten. Die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger wurden in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 22.04.2020 unterrichtet.

Das Ergebnis der Beteiligung kann aus beiliegender Tabelle entnommen werden. Soweit der Abwägungsvorgang entsprechend beiliegender Abwägungstabelle und den oben genannten Ausführungen vom Gemeinderat mitgetragen wird, ist der Bebauungsplanentwurf mit den örtlichen Bauvorschriften nochmals verkürzt auszulegen. Plan und Textteil werden dem Gemeinderat in digitaler Form zugesandt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich dieser Erweiterung des Bebauungsplanes „Tannenstock“ im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Firma Gaschler Wohnbau GmbH & Co. KG wird die Erschließungsarbeiten durchführen und die Baugrundstücke verkaufen. Das Erschließungskonzept beinhaltet auch eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung. Einzelheiten hierzu wird die Firma Gaschler am Sitzungstag erläutern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 22.04.2020 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 21.09.2020.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zum Bebauungsplan „Tannenstock“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.09.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.

Anlagen

1. Abwägungstabelle
2. Bebauungsplan-Änderungsentwurf mit Textteil (digitaler Versand)

Gemeinde Kißlegg Bebauungsplan "Tannenstock" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 22.04.2020 Büro Sieber, Lindau (B)/Weingarten
21.09.2020

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.05.2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 22.04.2020 bis zum 19.06.2020 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Stuttgart (~~keine Stellungnahme~~)
- Kreisbauernverband Wangen im Allgäu e.V., Leutkirch im Allgäu (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Vogt (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolfegg (keine Stellungnahme)
- Stadt Bad Wurzach (keine Stellungnahme)
- Stadt Wangen (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Kommunales Abwasser (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vodafone BW GmbH, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)

- Thüga Energienetze GmbH, Wangen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Argenbühl (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Leutkirch im Allgäu (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Abwägung/Beschluss:
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 04.06.2020:	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Illmensee-Formation. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die gene-	Im Rahmen der Erschließungsplanung fanden im Geltungsbereich Baugrunduntersuchungen statt (siehe geotechnischer Bericht zur Erschließung des Baugebiets "Tannenstock" der Baugrund Süd Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH, Bad Wurzach vom 21.04.2020). Die darin enthaltenen Erkenntnisse wurden bereits berücksichtigt. Eine Übernahme der Hinweise des LGRB in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die wesentlichen Aussagen des geotechnischen Berichts ergänzt.

		rellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	
1.3.2	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 16.06.2020:	I. Raumordnung Nach den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Kießlegg nun, am nordöstlichen Ortsrand die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines rund 4 ha großen Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB zu schaffen. Das geplante Baugebiet ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 24.01.2019 in der ersten Beteiligungsrunde zum Bebauungsplan "Tannenstock". Sofern die aktuelle Planung vom Landratsamt akzeptiert wird, werden von der höheren Raumordnungsbehörde keine weiteren Einwendungen vorgebracht.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Stellungnahme vom 24.01.2019, in welcher der Bedarf in Frage gestellt wurde, in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit einem größeren Geltungsbereich erfolgte. Die Planung wurde gegenüber dieser frühzeitigen Behördenunterrichtung zuletzt um mehr als die Hälfte verkleinert. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da aktuell in der Gemeindeverwaltung zahlreiche konkrete Anfragen zu Wohnbaugrundstücken registriert sind. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist es der Gemeinde nicht möglich dieser Nachfrage gerecht zu werden. In der Gemeinde gibt es nicht ausreichend Baulücken, Gebäudeleerstände oder sonstige Nachverdichtungspotenziale, die die kurz- bis mittelfristige Nachfrage nach Wohngrundstücken decken könnten. Der genannte Bedarf besteht unter anderem auch an verdichteter Bauweise (Mehrfamilienhäuser). Diese Planung ermöglicht auch Wohnungen, welche vor allem von jungen Familien und Senioren benötigt werden. Auf Grund der ländlichen Struktur besteht das vorhandene Wohnangebot vor allem aus Einfamilienhäusern. Um Mehrfamilienhäuser zu realisieren, ist zwar zunächst eine größere Grundstücksfläche notwendig, im Ergebnis ist die Bauweise aber flächensparender. Diese größere Grundstücksfläche ist im Rahmen der Nachverdichtung nicht vorhanden. Um die Bauformen zu realisieren, die für

	junge Familien und Senioren besonders wichtig sind, muss für den Bebauungsplan "Tannenstock" also auf die größeren Grundstücksflächen im Außenbereich zurückgegriffen werden. Die längerfristigen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde sehen vor, im Bereich des Hauptortes die Siedlungsentwicklung zu forcieren, um den Hauptort zu stärken. Der anstehende Flächenverbrauch ist daher gerechtfertigt, notwendig und geeignet, dem anstehenden Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen. Damit soll zukünftig auch der Forderung einer Verknüpfung von Arbeitsplätzen mit einem entsprechenden Angebot an Wohnungen nachgekommen werden. Die Aufstellung ist im Verfahren nach § 13b BauGB vorgesehen, in welchem eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b äußerte das Landratsamt keine Bedenken. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
II. Straßenwesen Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Das Plangebiet tangiert die Straßenplanung "L 265 - Neubau der Ortsumgehung von Kiblegg". Entsprechend der Straßenplanung ist im Bereich des Bebauungsplanes ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Gemeinde wird gebeten direkt mit dem Referat 44 - Straßenplanung die mögliche Lage des Beckens abzustimmen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Regenrückhaltebeckens wird zwischen Gemeinde und Referat 44 abgesimmt, dieses Regenrückhaltebecken ist mit der Bauleitplanung vereinbar. Es erfolgt keine Planänderung.
Zum Entwurf:	Abwägung/Beschluss:

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Gegen die entlang der geplanten Ortsumgehung Kiflegg außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Entwurf eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Entwurf keine Bedenken bestehen. Es erfolgt keine Planänderung.
Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen der geplanten Ortsumgehung bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen keine Hochbauten und bauliche Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen, usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die genannten Flächen als nicht überbaubare Grundstücksflächen gelten. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass dies als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sei. Diese Forderung wird wie folgt umgesetzt: Im Bebauungsplan werden die genannten Flächen als Grünflächen ohne bauliche Anlagen festgesetzt. Der von der Behörde geforderte Wirtschaftsweg wird explizit zulässig gemacht.

Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen. Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.	Hinweis: Lärmschutzmaßnahme Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Lärmschutzwall entlang der geplanten Ortsumfahrung nicht wie dargestellt in Verlängerung der Straßenböschung zugelassen werden kann. Zur Abgrenzung des Eigentums und zur Unterhaltung der gemeindeeigenen Lärmschutzmaßnahme ist ein Weg zwischen der geplanten Straßenböschung und dem Lärmschutzwall vorgesehen. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt. Die Gemeinde Kiblegg wird gebeten das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit dieses Weges wurde zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen, Hr. Menner, am 28.07.2020 und dem Büro Fasnacht Ingenieure abgestimmt. Im Ergebnis wird ein 3,00 m breiter Wirtschaftsweg mit 0,50 m auf jeder Seite berücksichtigt und hinweislich in den Bebauungsplan aufgenommen.. Die Lärmschutzmaßnahme wird entsprechend verschoben. Die Grundstücksgrenze wird auf die Oberkante der Lärmschutzmaßnahme gelegt. Die Seite der Lärmschutzmaßnahme, welche sich dann auf den privaten Grundstücken befindet, wird als private Grünfläche festgesetzt.
<i>Stellungnahme vom 24.01.2019:</i> <i>1. Raumordnung</i> <i>Nach den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Kiblegg, am nordöstlichen Ortsrand die planungsrechtlichen Voraussetzungen</i>		Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenunterrichtung wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes berücksichtigt.

		Es erfolgt keine Planänderung.
	für die Errichtung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich zu schaffen. Das geplante, rd. 11,1 ha große Wohngebiet ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen (...) sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel). Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind. Bei diesem Plansatz handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aus Luftbildern ergeben sich Anhaltspunkte, dass in der Gemeinde Kißlegg noch Baulücken und Bauflächen im FNP vorhanden sind, die bislang keiner Bebauung zugeführt wurden.	

Vor der Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Umfang von rd. 11 ha sind daher zunächst die Potentiale der Innenentwicklung in der Gemeinde zu ermitteln und der qualifizierte Nachweis für einen zusätzlichen Bedarf an weiteren Bauflächen zu erbringen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnnutzungen im Außenbereich ist im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB möglich, wenn das Plangebiet an bebaute Flächen anschließt und die in § 13b BauGB vorgegebenen Flächenbegrenzung eingehalten ist.

Den Überlegungen der Gemeinde, evtl. für Teilflächen des geplanten, über 11 ha großen Baugebietes einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen, begegnen erhebliche rechtliche Bedenken.

Die Kumulationsregelung des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (welche auch für Bebauungspläne nach § 13b BauGB gilt), wonach die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, steht einer solchen Vorgehensweise entgegen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kumulation soll die willkürliche Zerschneidung eines Plangebietes, um dann für die einzelnen Gebiete das beschleunigte Verfahren anwenden zu können, verhindern. Ansonsten könnte für großflächigere Maßnahmen das normale Planaufstellungsverfahren leicht umgangen werden (vgl. Grotefels, UPR 9/2018, S. 321 ff).

II. Landwirtschaft

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden mehr als 10 ha hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft umgewidmet, so dass landwirtschaftliche Belange von den Planungen betroffen sind, und grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung bestehen. Bei den Flächen handelt es sich um Flächen der Vorrangflur Stufe II, die ausweislich des Luftbildes als Intensivgrünland genutzt werden. Auf Flächen der Vorrangfluren sollen aufgrund ihrer Bodengüte und agrarstrukturellen Bedeutung grundsätzlich von Umwidmungen ausgeschlossen werden. Der Verlust von produktiven landwirtschaftlichen Flächen wiegt umso schwerer, je intensiver die vorherrschende Flächennutzung ist, die vielfach von der vorherrschenden Viehdichte beeinflusst wird.

Aufgrund der Flächengröße, sowie der Bodengüte/ agrarstrukturellen Bedeutung der Flächen im geplanten Baugebiet, ist für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen einer Abwägung unserer Auffassung nach in den Unterlagen zum Bebauungsplan darzustellen, in wieweit die Planung landwirtschaftliche Belange beeinträchtigt. Auch im Bereich der Gemeinde Kießlegg ist eine intensive Flächennutzung aufgrund hoher Viehdichte anzunehmen, so dass darzustellen ist, wie sich der Flächenentzug (auch einzelbetrieblich) auswirkt. Flächenverlust, auch von Pachtflächen, kann grundsätzlich im Einzelfall auch die Einschränkung einer vorhandenen Tierhaltung bedeuten.

Bei der Planung ggfs. naturschutzrechtlich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind landwirtschaftliche Belange besonders zu

berücksichtigen, und hochwertige landschaftliche Flächen für entsprechende Kompensationsmaßnahmen nicht vorzusehen.

III. Straßenwesen

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1. Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlage neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

1.2. Rechtsgrundlage

§ 22 Abs. 1 u. 2 StrG

1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Der Gemeinde Kiblegg liegen die Planungen des Referats 44 zur Ortsumgehung Kiblegg (Stand vor 10/2014) vor.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

Entsprechend des Anhörungsschreibens vom 20.12.2018 beabsichtigt die Gemeinde Kiblegg im Bereich des nordöstlichen Ortsrandes des Hauptortes einen Bebauungsplan aufzustellen sowie den Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Wohngebietes zu schaffen. Im Anhörungs-

Schreiben wir weiterhin ausgeführt, dass zusätzlich die Umsetzung eines Teilschnittes der Ortsumgehungsstraße (L 265 neu) ermöglicht werden soll und die Erschließung des Wohngebietes über die neue Ortsumgehungsstraße erfolgen (ungefähre Lage im Lageplan verortet) soll, die durch einen Kreisverkehr an die bestehenden Kreisstraße K 7902 angebunden wird.

Sofern die Planungsdaten des Referates 44 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden, steht diesem Verfahren aus Sicht der Abteilung Straßenwesen und Verkehr nichts entgegen.

Die Gemeinde Kitzlegg wird gebeten das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - am weiteren Verfahren zu beteiligen.

IV. Gewässer und Boden

Referat 52 nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung. Bodenschutz Nach § 1a, Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dies ist insbesondere bei der Festsetzung der Grundstücksgrößen angemessen zu berücksichtigen.

Um den Entscheidungsträgern eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen, sind im Umweltbericht die in Anspruch genommenen Böden einschließlich ihrer Bodenfunktionen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geplante Überbauung umfassend darzustellen.

V. Naturschutz

1.3.3	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung Stellungnahme vom 19.06.2020:	<i>Spezifische Belange der HNB sind nicht betroffen.</i> <i>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass hier ein naturschutzfachlich besonders wichtiger Kernraum des Biotopverbunds feuchter Standorte (Fachplan landesweiter Biotopverbund) unmittelbar betroffen ist. Darüber hinaus sind im Plan (potentielle) Lebensstätten streng geschützter Arten (hier Neuntöter (Lanius collurio)) betroffen. Diese Art ist stark gefährdet und von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung.</i> <i>Eine Prüfung des Vorhabens und möglicher Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Wirkung auch auf weitere naturschutzfachliche Schutzgüter durch die untere Naturschutzbehörde ist geboten</i>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2.11. – Der Passus wird zur Klarstellung gestrichen. 2.12. – Mit "Anlagen und Einrichtungen sind auch tote Einfriedungen gemeint. Der Gemeinde ist bewusst, dass dies eine gewisse Einschränkung der privaten Grundstückseigentümer darstellt. Dies ist jedoch notwendig, um ausreichend Flächen für den Winterdienst bereitzuhalten. Die Erfahrungen z.B.: aus dem Winter 2018/2019 haben gezeigt, dass für den Fall, dass solche Flächen nicht verfügbar sind, schwere Beeinträchtigungen gerade für die Anlieger entstehen, da deren Grundstücke im Ergebnis schlechter erreichbar sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Durchführbarkeit des Winterdienstes letztlich auch den Anwohnern zugutekommt und dass sich der Bereich auf einen sowieso nur schwer nutzbaren Streifen von 0,50 m entlang der Grundstücksgrenze be-
-------	--	--	---

	schränkt, wird der Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten der zukünftigen privaten Grundstückseigentümer als angemessen wahrgenommen. Die Begründung wird ergänzt. 2.13. – Das Zufahrtsverbot (2.19) umfasst nur einen Teilbereich der Einschränkung baulicher Anlagen (2.13). In dem Teilbereich, in dem kein Zufahrtsverbot festgesetzt ist, sind Zufahrten zulässig. Dies betrifft die Zufahrt zur geplanten Erschließungsstraße, nicht die direkte Zufahrt zur K 7902, die, wie in der Stellungnahme angemerkt nochmals über die Festsetzung 2.19 abgesichert ist. An der Planung wird festgehalten.
2. Bedenken und Anregungen Planungsrechtliche Festsetzungen: Nr. 2.25: Die Legende zum Eintrag "LSM" im Plan fehlt. Ggf. sollte auch in den Hinweisen angeführt werden, dass auf dieser Fläche ein 5 m hoher Lärmschutzwall gebaut wird, wenn die Umgehungsstraße realisiert wird. Nr. 2.28 ff: Bitte begründen Sie das städtebauliche Erfordernis der Lärmschutz-Festsetzungen Nr. 1-5.	Abwägung/Beschluss: Die Legende zum Eintrag "LSM" wird im Plan ergänzt, Der Hinweis wird in der Planzeichnung ergänzt, textlich wird der 5m hohe Lärmschutzwall ergänzt. Nr. 2.28: Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärm-Immissionen der Kreisstraße K 7902 ein. Zudem bestehen Planungen für den Bau einer Umgehungsstraße (Landes-Straße L 265) direkt nördlich des Plangebietes. Zum Zeitpunkt der Planung war nicht abschließend geklärt, wann die Umgehungsstraße realisiert wird. Im Zuge der Planung der Umgehungsstraße wurde im Jahr 2008 durch das Regierungspräsidium Tübingen eine Prognose, der bei Umsetzung der Umgehungsstraße L 265 zu erwartenden Verkehrszahlen erstellt. Auf Grundlage der darin prognostizierten Verkehrszahlen ist ersichtlich, dass für den Fall des Baues der Umgehungsstraße Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1 und der Grenzwerte der 16. BImSchV zu erwarten sind. Die Gemeinde beabsichtigt, die Umgehungsstraße in Kooperation mit dem Landkreis zu planen und zu bauen. Der Zeitplan steht noch nicht endgültig fest.

Die Gemeinde geht aber fest davon aus, dass die Umgehungsstraße mittelfristig gebaut werden kann. Ein Wohngebiet neben der geplanten Straße ohne lärmenschutztechnische Maßnahmen könnte den Verlauf der Straße gefährden. Um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet auch für den Fall einer Realisierung der Umgehungsstraße zu sichern und eine zukunftsfähige und städtebaulich sinnvolle Planung zu gewährleisten, ist ein ganzheitliches Lärmschutzkonzept erforderlich. Dieses besteht aus einer aktiven Lärmschutzmaßnahme in Form eines Lärmschutzwalls. Zusätzlich sind für den verbleibenden Überschreitungsbereich passive Lärmschutz-Maßnahmen an der geplanten Wohnbebauung notwendig. Neben der Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse soll durch diese Maßnahme eine Erleichterung eines zukünftigen Baus der Umgehungsstraße erreicht werden. Die genaue Dimensionierung des Lärmschutzwalls kann erst erfolgen, wenn bekannt ist, ob die Umgehungsstraße realisiert wird und wenn gegebenenfalls eine aktualisierte Verkehrsprognose vorliegt. Im Bebauungsplan wird der Lärmschutzwall deshalb nicht als Festsetzung aufgenommen, sondern es wird entlang der geplanten Umgehungsstraße ausreichend Raum für eine spätere Umsetzung der aktiven Lärmschutzmaßnahme vorgesehen. Da passive Maßnahmen nach Umsetzung der Wohnbebauung nur unter hohen Aufwendungen zu realisieren sind, werden diese bereits zum Zeitpunkt der Planung ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt. Bei der Dimensionierung der passiven Maßnahmen wurde von einem Lärmschutz-Wall mit einer Höhe von 5,40 m ausgegangen. Zur Berechnungsmethode und der immissionschutzrechtlichen Bewertung wird auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird ergänzt.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO sind Rechtsnormen, durch die Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. von Art. 14 (1) S. 2 GG bestimmt werden. Aus dieser verfassungsrechtlichen Bindung ergibt sich auch das Gebot sachlicher Rechtfertigung, d.h. der Erforderlichkeit für örtliche Bauvorschriften. Die Regelungsbefugnis der Gemeinde findet ihre Grenze insbesondere an dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Übermaßverbot. Im Rahmen der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange kommt, insbesondere bei den Gestaltungsanforderungen, der Schutzwürdigkeit des fraglichen Gebiets eine entscheidende Bedeutung zu. Je wichtiger die konkrete Gestaltungsaufgabe und je schutzwürdiger und gestaltungsprägender das vorhandene oder beabsichtigte Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild ist, umso eingehender dürfen die gestalterischen Anforderungen sein. Örtliche Bauvorschriften dürfen deshalb nur solche Anforderungen stellen, denen eine angemessene Abwägung zwischen dem öffentlichen Anliegen der Gestaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes bzw. den sonstigen Zielsetzungen des § 74 LBO und den privaten Eigentümergeboten unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten und der Schutzwürdigkeit des Gebiets zugrunde liegt. Daraus ergibt sich, dass die Anforderungen in der Regel nicht zu restriktiv gefasst sein dürfen. Die Gemeinden sollten ihren Bauherren eine gewisse Gestaltungsfreiheit lassen, zumal die Baurechtsbehörde für die Zulassung einer Befreiung gem. § 56 LBO kaum Spielräume hat.	Abwägung/Beschluss: Der allgemeine Hinweis zu den örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich der verfassungsrechtlichen Vorgaben bewusst. Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde die Absicht, eine einheitliche Entwicklung im Baugebiet vorzugeben. Die in der Satzung erlassenen Vorschriften lassen den Bauherren ausreichend Freiheit, auch wenn eine harmonische Gestaltung herbeigeführt wird. Es ist ein sachgerechter Interessensausgleich zwischen gestalterischen Vorgaben und Interessen der Bauherren nach freier baulicher Gestaltung geschaffen.
---	---

Bei den nachfolgend genannten örtlichen Bauvorschriften sollten die o.g. Ausführungen in die Begründung einfließen. Die sehr detaillierten Vorschriften sind teilweise nicht nachvollziehbar und zudem in der Praxis kaum durchsetzbar. Befreiungen von diesen örtlichen Bauvorschriften sind nicht zulässig. Nr. 3.8: Die Vorschriften zur den Geländeänderungen sind insgesamt inhaltlich nicht eindeutig bestimmbar, insbesondere: 1. Spiegelstrich: Was bedeutet "so weit wie möglich". 2. Spiegelstrich: Was bedeutet "Angleichung" an die bereits bestehende Geländesituation der Nachbargrundstücke? 3. Spiegelstrich: Welcher Bereich ist straßenabgewandt und welche Geschossebene ist gemeint? 4. Spiegelstrich: Welche teilweise frei liegende Geschossebene ist gemeint? Das Untergeschoss? 5. Spiegelstrich: Was verstehen Sie unter einem "merklichen" Geländeversatz? 50 cm? 6. Spiegelstrich: Was verstehen Sie unter einem ähnlichen Neigungswinkel? Wir bitten Sie die Vorschrift so zu überarbeiten, dass die Anforderungen präzise formuliert sind. Die Baurechtsbehörde und die Bauherren müssen eindeutig erkennen können, was gemeint ist; insbesondere da keine Befreiungen zulässig sind und Verstöße gemäß § 3 der Satzung bußgeldbewehrt sind.	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Vorschrift zur Geländeänderungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist an einer Planung gelegen, die rechtlich bestimmbar ist, den Bauherren ausreichend Freiheit lässt, gleichzeitig aber Konflikte im Bauleitplanverfahren durch Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften löst. Das Plangebiet befindet sich in abschüssigem Gelände. Die Aufnahme einer Vorschrift im Bauleitplanverfahren ist notwendig, um sicherzustellen, dass die gleichen Vorschriften im Baugebiet für alle Bauherren gelten. Als Planungs-Alternative würde der Verzicht auf Vorschriften zur Verfügung stehen. Dann würden Bauherren, die zuerst kommen, das Baugebiet durch ihre Maßnahmen so prägen, dass zu angrenzende Bauherren ein starker Versatz entsteht. Die dadurch entstehende Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange wird durch die Vorschrift vermindert. Auf Grund der Erschließungs-Situation (Höhenlage der geplanten Straße) sind gewisse Abgrabungen nicht zu vermeiden. Mit der genannten Vorschrift wird eine Geländeabwicklung gesichert, die harte Brüche vermeidet. Ziel ist letztlich ein stimmiges Gesamtbild des geplanten Gesamtgrundstückes nach Abschluss aller Baumaßnahmen. Diese Vorschrift stellt zwar eine gewisse Einschränkung der Bauherren dar, da letztlich aber alle späteren Grundstückseigentümer im Baugebiet und Bewohner der Baugrundstücke von der genannten Geländeabwicklung und dem Vermeiden nachbarlicher Konflikte profitieren, wird diese Einschränkung als angemessen eingeschätzt. Nicht zuletzt lassen die Vorschriften auch gewisse Abgrabungen und Aufschüttungen zu, die zur Erlangung einer guten Ausnutzbarkeit der Grundstücke führen. Als weitere Planungs-Alternative wäre die Festsetzung in konkreten Zahlen (quantitativ) denkbar gewesen, d.h. z.B. zulässige Abgrabung in Zentimetern, Begradigung nur bis zu einer gewissen Gradzahl etc. Diese Alternative ist aus
--	--

Des Weiteren bitten wir um eine Begründung der Vorschrift sowie um Beispielskizzen zur besseren Nachvollziehbarkeit, was gemeint ist.

den folgenden Gründen nicht möglich: Die Steigung im Baugebiet variiert zwischen nordwestlichem Teil und südöstlichen Teil stark. Die pauschale Festsetzung z.B. einer Gradzahl für das Baugebiet würde daher in einigen Fällen zu einer unbotmäßigen Härte führen, in anderen hingegen das Ziel der nachbarlichen Befriedung und gesicherter Geländeabwicklung verfehlen. Darüber hinaus kann zwar nachvollzogen werden, dass die Überprüfung z.B. einer konkreten Gradzahl im Baugenehmigungsverfahren einfacher ist als verbal formulierte Anforderungen. Zur Erreichung der o.g. Ziele ist es nicht möglich, eine präzise Zahl zu bestimmen, ab welcher diese Ziele nicht mehr erreicht sind.

Auf die einzelnen genannten Punkte wird wie folgt eingegangen:

Für den an die Straße angrenzenden Bereich:

Zu 1. Spiegelstrich: Zur Wahrung der Geländeabwicklung soll ein Streifen von 8,00 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche soweit möglich an die Oberkante der Verkehrsfläche angepasst werden. Die Grenze dessen, was im Sinne dieser Vorschrift "soweit möglich ist", wird erstens durch die Grenzen der ingenieurtechnischen Möglichkeiten bestimmt. Zum anderen soll durch die Formulierung "soweit möglich" verhindert werden, dass zur Angleichen an die Oberkante der Verkehrsfläche Geländeveränderungen vorgenommen werden, die eine Benachteiligung der nachkommenden Nachbarn oder negative städtebauliche Auswirkungen befürchten lassen. Diese zu vermeiden, ist ja gerade Sinne und Zweck der getroffenen Vorschrift.

Zu 2 Spiegelstrich: Angleichung bedeutet, dass das Nachbargrundstück zuerst erschlossen und bebaut wurde. Sollte der im Anschluss kommende Grundstückseigentümer wünschen, keinen Geländeversatz zwischen den Grundstücken zu haben, so kann er im genannten Bereich aufschütten bzw. abgraben.

Zu 3. Spiegelstrich: Der straßenabgewandte Bereich des Grundstückes ist derjenige Bereich, der nicht entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt.

Wenn das Grundstück von der Straße weg abfallend ist, ist der straßenabgewandte Bereich des Grundstückes höher liegend. Eine Geschoß-Ebene, die in Richtung Straße hin zwischen Fußboden- und Deckenhöhe frei liegt, ist auf der von der Straße abgewandten Seite dann vom Gelände verdeckt. Zur effizienten Ausnutzung der Grundfläche des Baukörpers ist es notwendig, dass diese Geschoß-Ebene durch ausreichende Belichtung und Belüftung auf der ganzen Grundfläche nutzbar wird. Diese dafür notwendige Abgrabung ist durch die Vorschrift ermöglicht.

Zu 4 Spiegelstrich: Wenn das Grundstück von der Straße weg abfallend ist, ist der straßenabgewandte Bereich des Grundstückes bereits tiefer liegend. Wird das auf diesem Grundstück geplante Gebäude also mit einem Untergeschoss versehen, liegt dieses bereits teilweise frei. Um eine gute Ausnutzbarkeit dieses Grundstückes zu ermöglichen, ist es erlaubt, dieses Grundstück so weit abzugraben, dass ein ebenerdiger Zugang zu diesem Grundstück entsteht. Dies kann z.B. durch eine Abgrabung bis auf die Rohfußbodenhöhe des Untergeschosses geschehen.

Im Bereich zwischen den privaten Grundstücken soll in den folgenden Fällen Geländeänderungen möglich sein:

Zu 5 Spiegelstrich: Dieses Szenario geht davon aus, dass die Straße ein hohes Gefälle aufweist. Eine strikte Verpflichtung zur Angleichung von Grundstücksgrenzen würde dazu führen, dass große Teile des Grundstückes durch ein ebenso großes Gefälle nicht gut ausnutzbar wären. Spiegelstrich 2 und 3 der Vorschrift erlauben zwar für den straßenabgewandten Bereich des Grundstückes

die Abgrabung zur Belichtung und Belüftung einer Geschoßebene bzw. zur Er-
langung eines ebenerdigen Zuganges. An der Grundstücksgrenze kann es je-
doch sinnvoll sein, Böschungsmaßnahmen zuzulassen, um das Grundstück
ausreichend zu befestigen. Was genau ein merklicher Geländeversatz ist, muss
sich aus der Geländesituation vor Ort ergeben. Die Bestimmung eines quantita-
tiven Grenzwertes, ab dem eine Geländeversatz als "merklich" einzustufen ist,
wird als nicht zielführend angesehen, da diese Bewertung unter den örtlichen
Gegebenheiten getroffen werden muss. Ein quantitativer Grenzwert würde dazu
führen, dass bereits bei einer Unterschreitung des Grenzwertes um einen Zentfi-
meter keine Böschungsmaßnahmen mehr erlaubt wären. Dies könnte die Aus-
nutzbarkeit des Grundstückes unangemessen einschränken. Der Gemeinde ist
daran gelegen, durch gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke das Erfordernis zur
Erschließung neuer Baugebiete so gering wie möglich zu halten. Aus den ge-
nannten Gründen muss die Bewertung des Geländeversatzes als "merklich" o-
der "nicht merklich" anhand des Einzelfalles erfolgen, auf die Aufnahme eines
Grenzwertes in die Satzung wird verzichtet.

Zu 6. Spiegelstrich: Hier ist ein quantitativer Schwellenwert nicht möglich, da
die Grundstücksgrenze unterschiedlich lang sein kann. Ein potentiell gewählter
quantitativer Wert – z.B. ein zulässiger Höchst-Unterschied zwischen den bei-
den Neigungswinkeln von 5° - wirkt sich auf einer Länge der Grundstücks-
grenze von 20 m viel weniger stark aus als auf einer Länge von 40 m.

Die oben genannten Ausführungen werden in die Begründung des Bebauungs-
planes übernommen.

		Nr. 3.12: Optische Gliederung der Terrassen, Wege, Stellplätze... Die Vorschrift ist nicht nachvollziehbar. Was meinen Sie konkret mit optischer Gliederung. Bitte prüfen Sie das Gebot der sachlichen Rechtfertigung. Die Baurechtsbehörde und die Bauherren müssen eindeutig erkennen können, was gemeint ist. Bitte fügen Sie eine Begründung mit der Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer sowie Skizzen zur Veranschaulichung bei. Kiesbelag: Bitte stellen Sie klar, ob damit auch Zugänge und Wege mit Kiesbelag unzulässig sind. Welche Fläche wird der 25%-Berechnung zu Grunde gelegt? Das gesamte Grundstück abzüglich dem Hauptgebäude? Bitte fügen Sie der Begründung Skizzen bei, welche Flächen der Flächenberechnung zugrunde zu legen sind. Die Baurechtsbehörde und die Bauherren müssen eindeutig erkennen können, wie die Berechnung erfolgen soll. Dies gilt auch im Hinblick auf die in § 3 der Satzung benannten "Ordnungswidrigkeiten", für die die Baurechtsbehörde auch Bußgelder belegen kann. Die Abwägung zu dieser Vorschrift sollte in die Begründung aufgenommen werden.	Abwägung/Beschluss: Die Anregungen zur Formulierung der örtlichen Bauvorschrift zur landschaftsge- rechten Gartengestaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Bauvorschrift wird gestrichen. Stattdessen wird eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ergänzt, welche der Vermeidung von Schottergärten dient und geschotterte/gekieste Bereiche auf einen Anteil von unter 20% an den ge- samten nicht baulich genutzten Grundstücksflächen (Freiflächen) begrenzt. Die Vorschrift zur optischen Gliederung befestigter Freiflächen entfällt damit. Zu- dem geht aus der Festsetzung hervor, dass baulich genutzte Freiflächen, wie z.B. Zugänge und Wege, geschottert bzw. gekiest sein dürfen. Durch diese An- derungen ist die Ergänzung von Skizzen aus Sicht der Gemeinde nicht erforder- lich. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
1.3.4 Landratsamt Ravensburg, Straßenbau Stellungnahme vom 19.06.2020:	D. Straßenbau Die Zuständigkeit für die Beurteilung des Bebauungsplans "Tannen- stock" für den Bereich der geplanten Ortsumfahrung im Zuge der L 265 liegt beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 45.		Abwägung/Beschluss: Der Sachverhalt wurde am 27.07.2020 in einer Verkehrsschau unter Beteili- gung des LRA Ravensburg, Straßenbau und Verkehr vor Ort besprochen. Das geplante Baugebiet Tannenstock soll über die K7902 erschlossen werden. Aus Gründen der Topographie kann eine Kreuzung nicht umgesetzt werden, ein

Für den Bereich der Kreisstraße K 7902 geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Das Plangebiet befindet sich entlang der K 7902 überwiegend außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße, teilweise innerhalb. Es sind die Vorgaben des § 22 Straßengesetz zu beachten. 1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) In Anlehnung an § 22 StrG ist es möglich, in bestimmten Fällen Ausnahmen zuzulassen. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine 3. Bedenken und Anregungen 1. Zufahrt zur K 7902 Im Bebauungsplan M 1:500 des IB Sieber vom 22.04.2020 ist eine Sammelzufahrt zur Erschließung des Plangebietes dargestellt. Diese Zufahrt zur Kreisstraße befindet sich um ca. 25 m in nordöstlicher Richtung versetzt zur gegenüberliegenden bestehenden Zufahrt der Max-Eyth-Straße. Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll die neue Zufahrt zur Erschließung des Wohngebietes um ca. 25 m nach Südwesten verschoben	Kreisverkehr kann aus Platzgründen nicht ausgeführt werden und ein Mini-Kreisel ist nicht pragmatisch und scheidet auch aus Gründen der Verkehrssicherheit aus. Eine Verlegung des Anschlusses der Max-Eyth-Straße auf Höhe der neuen Erschließungsstraße, um hier eine Kreuzung zu bilden, scheidet aus geologischen und topographischen Gründen ebenfalls aus. Das Verkehrsaufkommen in der Max-Eyth-Straße ist gering und wird nach Fertigstellung der geplanten Ortsumfahrung weiter abnehmen. Konflikte an der versetzten Kreuzung wären deshalb als gering einzustufen. Außerdem soll für den Bau der Bahnunterführung der L 265 ein provisorischer Bahnübergang auf Höhe "östliches Ende Stolzenseeweg" eingerichtet werden, der dann durch eine neue Straße auf Höhe des im Zuge der Ortsumfahrung geplanten KVP an die K 7902 angeschlossen werden soll. Durch diese Maßnahme würde der Verkehr und auch der Schwerverkehr (Fa. Rinninger) kurzfristig aus der Max-Eyth-Straße in Richtung Norden herausgenommen. Unter Abwägung der genannten Argumente stimmt die Verkehrskommission der von der Gemeinde geplanten Lösung zur Erschließung des Baugebietes zu. Es erfolgt keine Planänderung.
---	---

werden, sodass eine Kreuzung mit der Max-Eyth-Straße und der Kreisstraße entsteht. Eine solche Verlegung hat zudem den Vorteil, dass das Sichtfeld in Fahrtrichtung Emmelhofen und der Abstand eines späteren Kreisverkehrs im Zuge der Ortsumfahrung der L265 zur Zufahrt vergrößert werden. Konflikte von aus dem KVP und der K7902 in Richtung Ortsmitte fahrendem mit aus dem Wohngebiet ausfahrendem Verkehr können somit minimiert werden. Unter vorgenannten Bedingungen kann einer Zufahrt zu Erschließung des Wohngebietes zugestimmt werden. Unmittelbare Zufahrten oder Zugänge zu den Baugrundstücken von der Kreisstraße aus sind wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben. Das Zufahrtsverbot ist mit den entsprechenden Planzeichen im Bebauungsplan dargestellt.	
2. Baugrenzen Für die neuen Baugrenzen entlang der K 7902, außerhalb OD-E-Bereich wird ein Mindestabstand zum befestigten äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße von 15 m eingehalten. Dieser Abstand darf auch nicht durch Stellplätze und Zufahrten unterschritten werden. Die Fahrbahnränder der Kreisstraße sowie die Baugrenzen sind mit den entsprechenden Planzeichen im Bebauungsplan eingetragen.	Abwägung/Beschluss: Der Sachverhalt wurde am 27.07.2020 in einer Verkehrsschau unter Beteiligung des LRA Ravensburg, Straßenbau und Verkehr vor Ort besprochen. Im Bebauungsplan ist bereits eine Einschränkung baulicher Anlagen enthalten. In diesem Bereich dürfen Stellplätze und Zufahrten errichtet werden. Der Abstand zur geplanten Bebauung wurde wie vom Regierungspräsidium Tübingen gefordert umgesetzt. Es erfolgt keine Planänderung.

Der Abstand der Bebauung zur geplanten Ortsumfahrung im Zuge der L 265 muss mit dem RP Tübingen abgestimmt werden.	3. Anschluss an die K 7902 Die neue Zufahrt zur Kreisstraße ist frostsicher auszubauen, an die Höhenlage der Kreisstraße anzupassen und bituminös zu befestigen. Die Eckausrundungen des untergeordneten Anschlusses sowie die Gradienten sind gemäß den einschlägigen Richtlinien auszuführen. Eine entsprechende Planung ist dem Straßenbauamt vorab zur Prüfung vorzulegen.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Anforderungen zum Ausbau der Straße wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen des Vollzugs berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.
4. Erforderliche Sichtfelder: Tiefe (gemessen i. d. Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Kreisstraße): 3,00 m. Länge, parallel zur Straße (gemessen von der Achse der Zufahrt) In Fahrtrichtung Ortsmitte: 70 m In Fahrtrichtung Emmelhofen: 135 m Die geänderten Sichtfelder sind im Bebauungsplan darzustellen. Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.	5. Kostentragung Die Kostentragung für den neuen Anschluss an die Kreisstraße 7902 regelt sich nach § 30 Abs. 1 StrG und den Straßenkreuzungs- und Ablösungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Danach wird die Gemeinde Kiblegg kostenpflichtig.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise auf die Kostenübernahme werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

	6. Entwässerung Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf den Anlagen der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen. Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung (Versickerung) des anfallenden Oberflächenwassers über die Bankett- und Böschungsoberflächen der Kreisstraße ist zu gewährleisten. (§ 3 (1) 5 WHG). Falls im Bereich des neuen Baugebietes zur Ableitung von Oberflächenwasser, eine Entwässerungsmulde erforderlich wird, muss die betriebliche und bauliche Unterhaltung dieser Entwässerungsanlage an die Gemeinde übergehen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwasser und Oberflächenwasser wird den Anlagen der Kreisstraße nicht zugeleitet. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist gewährleistet. Es erfolgt keine Planänderung.
	7. Bepflanzung Bei der Neuanpflanzung von Bäumen muss ein Mindestabstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 7902 von 7,50 m, ausgehend von einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h, eingehalten werden. Ebenso sind die Sichtfelder an der Einmündung der Zufahrt zur Kreisstraße von Bepflanzungen frei zu halten - siehe 4. 8. Immissionen Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der Kreisstraßen 7902. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis an den Kosten eventuell notwendiger werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.	Abwägung/Beschluss: Die Vorgaben zu den Pflanzabständen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen halten bereits die vorgegebenen Abstände ein. Zudem sind keine Pflanzungen im Bereich der Sichtfelder festgesetzt. Die Hinweise auf die Kostenübernahme werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist insofern nicht erforderlich.

1.3.5	Landratsamt Ravensburg, Verkehr Stellungnahme vom 19.06.2020:	<table><tr><td>E. Verkehr</td><td>Abwägung/Beschluss:</td></tr><tr><td>Bedenken und Anregungen</td><td>Der Sachverhalt wurde am 27.07.2020 in einer Verkehrsschau unter Beteiligung des LRA Ravensburg, Straßenbau und Verkehr vor Ort besprochen. Das geplante Baugebiet Tannenstock soll über die K7902 erschlossen werden. Aus Gründen der Topographie kann eine Kreuzung nicht umgesetzt werden, ein Kreisverkehr kann aus Platzgründen nicht ausgeführt werden und ein Mini-Kreisel ist nicht pragmatisch und scheidet auch aus Gründen der Verkehrssicherheit aus. Eine Verlegung des Anschlusses der Max-Eyth-Straße auf Höhe der neuen Erschließungsstraße, um hier eine Kreuzung zu bilden, scheidet aus geologischen und topographischen Gründen ebenfalls aus.</td></tr><tr><td>Zufahrten:</td><td>Das Verkehrsaufkommen in der Max-Eyth-Straße ist gering und wird nach Fertigstellung der geplanten Ortsumfahrung weiter abnehmen. Konflikte an der versetzten Kreuzung wären deshalb als gering einzustufen. Außerdem soll für den Bau der Bahnunterführung der L265 ein provisorischer Bahnübergang auf Höhe "östliches Ende Stolzenseeweg" eingerichtet werden, der dann durch eine neue Straße auf Höhe des im Zuge der Ortsumfahrung geplanten KVP an die K7902 angeschlossen werden soll. Durch diese Maßnahme würde der Verkehr und auch der Schwerverkehr (Fa. Rinninger) kurzfristig aus der Max-Eyth-Straße in Richtung Norden herausgenommen.</td></tr><tr><td>Für die Anlage einer neuen Zufahrt an der geplanten Ortsumfahrung L 265 ist die entsprechende Stellungnahme des Straßenbaulastträgers - Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 45, sowie bei der K 7902 des Straßenbaulastträgers - LRA-Straßenbauamt, zu beachten.</td><td>Unter Abwägung der genannten Argumente stimmt die Verkehrskommission der von der Gemeinde geplanten Lösung zur Erschließung des Baugebietes zu.</td></tr><tr><td>Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die neue Sammelzufahrt zur Erschließung des Wohngebietes um ca. 25 m nach Südwesten verschoben werden, sodass eine Kreuzung mit der Max-Eyth-Straße und der Kreisstraße entsteht.</td><td>Es erfolgt keine Planänderung.</td></tr><tr><td>Eine solche Verlegung hat zudem den Vorteil, dass das Sichtfeld in Fahrtrichtung Emmelhofen und der Abstand eines späteren Kreisverkehrs im Zuge der Ortsumfahrung der L265 zur Zufahrt vergrößert werden.</td><td></td></tr><tr><td>Konflikte von aus dem KVP und der K7902 in Richtung Ortsmitte fahrendem mit aus dem Wohngebiet ausfahrendem Verkehr können somit minimiert werden. Unter vorgenannten Bedingungen kann einer Zufahrt zu Erschließung des Wohngebietes zugestimmt werden.</td><td></td></tr></table>	E. Verkehr	Abwägung/Beschluss:	Bedenken und Anregungen	Der Sachverhalt wurde am 27.07.2020 in einer Verkehrsschau unter Beteiligung des LRA Ravensburg, Straßenbau und Verkehr vor Ort besprochen. Das geplante Baugebiet Tannenstock soll über die K7902 erschlossen werden. Aus Gründen der Topographie kann eine Kreuzung nicht umgesetzt werden, ein Kreisverkehr kann aus Platzgründen nicht ausgeführt werden und ein Mini-Kreisel ist nicht pragmatisch und scheidet auch aus Gründen der Verkehrssicherheit aus. Eine Verlegung des Anschlusses der Max-Eyth-Straße auf Höhe der neuen Erschließungsstraße, um hier eine Kreuzung zu bilden, scheidet aus geologischen und topographischen Gründen ebenfalls aus.	Zufahrten:	Das Verkehrsaufkommen in der Max-Eyth-Straße ist gering und wird nach Fertigstellung der geplanten Ortsumfahrung weiter abnehmen. Konflikte an der versetzten Kreuzung wären deshalb als gering einzustufen. Außerdem soll für den Bau der Bahnunterführung der L265 ein provisorischer Bahnübergang auf Höhe "östliches Ende Stolzenseeweg" eingerichtet werden, der dann durch eine neue Straße auf Höhe des im Zuge der Ortsumfahrung geplanten KVP an die K7902 angeschlossen werden soll. Durch diese Maßnahme würde der Verkehr und auch der Schwerverkehr (Fa. Rinninger) kurzfristig aus der Max-Eyth-Straße in Richtung Norden herausgenommen.	Für die Anlage einer neuen Zufahrt an der geplanten Ortsumfahrung L 265 ist die entsprechende Stellungnahme des Straßenbaulastträgers - Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 45, sowie bei der K 7902 des Straßenbaulastträgers - LRA-Straßenbauamt, zu beachten.	Unter Abwägung der genannten Argumente stimmt die Verkehrskommission der von der Gemeinde geplanten Lösung zur Erschließung des Baugebietes zu.	Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die neue Sammelzufahrt zur Erschließung des Wohngebietes um ca. 25 m nach Südwesten verschoben werden, sodass eine Kreuzung mit der Max-Eyth-Straße und der Kreisstraße entsteht.	Es erfolgt keine Planänderung.	Eine solche Verlegung hat zudem den Vorteil, dass das Sichtfeld in Fahrtrichtung Emmelhofen und der Abstand eines späteren Kreisverkehrs im Zuge der Ortsumfahrung der L265 zur Zufahrt vergrößert werden.		Konflikte von aus dem KVP und der K7902 in Richtung Ortsmitte fahrendem mit aus dem Wohngebiet ausfahrendem Verkehr können somit minimiert werden. Unter vorgenannten Bedingungen kann einer Zufahrt zu Erschließung des Wohngebietes zugestimmt werden.	
E. Verkehr	Abwägung/Beschluss:															
Bedenken und Anregungen	Der Sachverhalt wurde am 27.07.2020 in einer Verkehrsschau unter Beteiligung des LRA Ravensburg, Straßenbau und Verkehr vor Ort besprochen. Das geplante Baugebiet Tannenstock soll über die K7902 erschlossen werden. Aus Gründen der Topographie kann eine Kreuzung nicht umgesetzt werden, ein Kreisverkehr kann aus Platzgründen nicht ausgeführt werden und ein Mini-Kreisel ist nicht pragmatisch und scheidet auch aus Gründen der Verkehrssicherheit aus. Eine Verlegung des Anschlusses der Max-Eyth-Straße auf Höhe der neuen Erschließungsstraße, um hier eine Kreuzung zu bilden, scheidet aus geologischen und topographischen Gründen ebenfalls aus.															
Zufahrten:	Das Verkehrsaufkommen in der Max-Eyth-Straße ist gering und wird nach Fertigstellung der geplanten Ortsumfahrung weiter abnehmen. Konflikte an der versetzten Kreuzung wären deshalb als gering einzustufen. Außerdem soll für den Bau der Bahnunterführung der L265 ein provisorischer Bahnübergang auf Höhe "östliches Ende Stolzenseeweg" eingerichtet werden, der dann durch eine neue Straße auf Höhe des im Zuge der Ortsumfahrung geplanten KVP an die K7902 angeschlossen werden soll. Durch diese Maßnahme würde der Verkehr und auch der Schwerverkehr (Fa. Rinninger) kurzfristig aus der Max-Eyth-Straße in Richtung Norden herausgenommen.															
Für die Anlage einer neuen Zufahrt an der geplanten Ortsumfahrung L 265 ist die entsprechende Stellungnahme des Straßenbaulastträgers - Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 45, sowie bei der K 7902 des Straßenbaulastträgers - LRA-Straßenbauamt, zu beachten.	Unter Abwägung der genannten Argumente stimmt die Verkehrskommission der von der Gemeinde geplanten Lösung zur Erschließung des Baugebietes zu.															
Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die neue Sammelzufahrt zur Erschließung des Wohngebietes um ca. 25 m nach Südwesten verschoben werden, sodass eine Kreuzung mit der Max-Eyth-Straße und der Kreisstraße entsteht.	Es erfolgt keine Planänderung.															
Eine solche Verlegung hat zudem den Vorteil, dass das Sichtfeld in Fahrtrichtung Emmelhofen und der Abstand eines späteren Kreisverkehrs im Zuge der Ortsumfahrung der L265 zur Zufahrt vergrößert werden.																
Konflikte von aus dem KVP und der K7902 in Richtung Ortsmitte fahrendem mit aus dem Wohngebiet ausfahrendem Verkehr können somit minimiert werden. Unter vorgenannten Bedingungen kann einer Zufahrt zu Erschließung des Wohngebietes zugestimmt werden.																

		Sichtfelder: Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke bei der Erschließung neuer Zufahrten in die bevorrechtigte Straße sind nach der RAL dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sich behinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Auf die ausführliche Stellungnahme des Straßenbauamts unter D. wird verwiesen.	Abwägung/Beschluss: Der Sachverhalt wurde am 27.07.2020 in einer Verkehrsschau unter Beteiligung des LRA Ravensburg, Straßenbau und Verkehr vor Ort besprochen. Im Bebauungsplan ist bereits eine Einschränkung baulicher Anlagen enthalten. In diesem Bereich dürfen Stellplätze und Zufahrten errichtet werden. Der Abstand zur geplanten Bebauung wurde wie vom Regierungspräsidium Tübingen gefordert umgesetzt. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.6	Landratsamt Ravensburg, Naturschutz Stellungnahme vom 19.06.2020:	F. Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Grundlage unserer Stellungnahme vom 04.02.2019 zur frühzeitigen Beteiligung war die Planung eines Wohngebietes einschließlich einer Trassenvariante der Ortsumfahrung Kießlegg. Darin wurden Aussagen zu relevanten Artengruppen und Biotopen gemacht. Aktuell erfolgt eine reduzierte Planung eines Wohngebietes. Gleichwohl ist auch bei einer reduzierten Planung aufgrund der Flächengröße von 4 ha mit Eingriffen in Habitatstrukturen von verschiedenen Artengruppen auszugehen.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zur Verkleinerung des Plangebietes und zu artenschutzrechtlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden sind, welche ein Vorkommen der Zauneidechse vermuten lassen, wurde angenommen, dass die Art von der Planung nicht betroffen ist. Auf Grund der vorgebrachten Anregung wurde Anfang Juli in einer weiteren Begehung nachkartiert. Hierbei konnten, wie prognostiziert, keine Individuen festgestellt werden. Unmittelbar nach dem Eingang der Stellungnahme fand auch eine Nachkartierung in Bezug auf die vorkommenden Vogelarten statt, um ein mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten wie Feldlerche und Wachtel ermitteln zu können. Anfang Juli ist bei idealen Witterungsbedingungen noch eine geeignete Erfassungszeit für Vögel. Auch bei der erneuten Kartierung

Das Büro Sieber, Frau Steinhauser hat am 17.03.2020 eine Relevanzbegehung durchgeführt und einen artenschutzrechtlichen Kurzbericht mit Datum 27.03.2020 verfasst. Grundsätzlich ist eine Untersuchung im zeitigen Frühjahr am 17.03. zu Fledermäusen (vor der Aktivitätszeit), Vögeln (vor der Heimkehr der Zugvögel) und sonstigen streng geschützten Arten wie Zauneidechsen oder relevanten Arten des Biotopverbunds (Verbindungsachsen für potentielle Amphibien-, Falter-, Libellenvorkommen) kaum möglich. Die Aussagen im Kurzbericht unter Punkt 5.1 und 5.4 sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde noch nicht ausreichend. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Feldlerche/Wachtel im näheren Umfeld betroffen ist. Genauso sind essentielle Jagdgebiete/Flugkorridore von Fledermäusen, z.B. Mausohren, auszuschließen. Die Frage nach funktionellen Zusammenhängen von Teilpopulationen zwischen Biotopen kann nur beurteilt werden, wenn zur Vegetationszeit auch in dem Verbindungselement (Suchraum), d.h. der jetzt überplanten Fläche, Untersuchungen angestellt werden. Der vorgelegte Umfang einer einzigen Relevanzbegehung Mitte März entspricht nicht den artenschutzfachlich notwendigen Anforderungen. Es muss noch mindestens eine Untersuchung der Vögel tagsüber und eine Fledermausbegehung nachts im Juni durchgeführt werden. Redaktioneller Hinweis: Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass unter den Punkten 1.1 und 2.3 des Artenschutzrechtlichen Kurzberichts die Gutachterin die Textfassung der großen Abgrenzung verwendet und Flächen zitiert,	ergab sich kein entsprechender Artnachweis. Ein Vorkommen und demnach eine Betroffenheit sind auszuschließen. Von essenziellen Jagdgebieten oder Flugkorridoren von Fledermäusen wird im Plangebiet nicht ausgegangen, da sich im Untersuchungsgebiet keinerlei geeignete Strukturen wie Hecken, Gehölze oder Bachläufe befinden, die als Leitlinien dienen könnten oder zu ausreichenden Insektendichten führen würden. Auch die landwirtschaftliche Nutzung lässt nicht darauf schließen, dass der Freifläche eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat zukommt. Beeinträchtigungen sind bereits im Rahmen einer Relevanzprüfung auszuschließen, auf eine nächtliche Fledermausbegehung wird daher verzichtet. Weiterhin sind habitatbedingt Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (z.B. streng geschützter Amphibienarten) auszuschließen. Die Hinweise zu den Flächenangaben im artenschutzrechtlichen Kurzbericht werden zur Kenntnis genommen und dementsprechend angepasst. Die Abarbeitung der Umweltbelange wird um die erneute Kartierung im Juli ergänzt.
--	---

die nicht mehr vom Plangebiet direkt betroffen sind. Das ist widersprüchlich und ist entsprechend anzupassen.	
1.2 Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan Das Baugebiet grenzt an drei Seiten zur offenen Landschaft und Lichtwirkungen sind zu minieren. Darum wurde in der koordinierten Stellungnahme des Bau- und Umweltamtes vom 04.02.2019 gebeten. Mit der Festsetzung "2.26 Außenbeleuchtung und Photovoltaik" und dem Hinweis "4.10 Natur- und Artenschutz" ist das Thema berücksichtigt. Entscheidend ist, dass auch bei den "vergleichbar insektenschonenden Lampentypen" der Lichtstrahl unbedingt nach unten gerichtet ist. Folgende Änderung wird im Textteil 2.26, S. 12 oben vorgeschlagen: "nach dem Stand der Technik vergleichbar insektenschonende Lampentypen ohne radiale Lichtabstrahlung zulässig".	Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung zur insektenschonenden Außenbeleuchtung entsprechend ergänzt.
<i>Auszug aus der Stellungnahme vom 04.02.2019:</i> <i>Naturschutz</i> <i>[...]</i> <i>1.4 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Biotopverbund nach § 21 BNatSchG</i> <i>Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder eine erhebliche Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops verboten.</i> <i>Es gilt bei Feuchtbiotopen das Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Funktion und der dortigen und charakteristischen Pflanzen- und Tierartenvorkommen (§ 30 Abs.2 BNatSchG) zu beachten.</i>	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise auf die Gewässer und die Feuchtbiotope sowie die notwendigen Schutzabstände werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfserstellung wurde das Plangebiet im Vergleich zu den Unterlagen, welche im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung versandt wurden, verkleinert. Hierdurch besteht ein ausreichend großer Abstand zu den genannten schutzwürdigen Bereichen. Die Anregung zu den Insektenschutzmaßnahmen wurde aufgenommen; der Bebauungsplan trifft eine entsprechende Festsetzung. Diese wird auf Grund der konkretisierten Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 19.06.2020 um den Abschluss einer radialen Abstrahlung ergänzt.

		[...] <i>Zum Schutz der Feuchtbiotop, des Hunauer Baches und des Emmelhofer Baches mit Hochstaudenfluren und quelligen Bereichen sowie den Feldgehölzen sind Abstandflächen von mind. 20 m, besser 30 m (1 Baumlänge) zu den Biotopen notwendig, um erhebliche Auswirkungen auf die Biotop zu minimieren zu können. Freiräume und Biotopverbundkorridore feuchter Standorte sind zu sichern und Eingriffe zu minimieren. Geschützte Feldgehölze und Feuchtbiotop nach § 30 BNatSchG sollten als Landschaftselemente und in ihrer Funktion und Ausprägung in der freien Landschaft wirksam und erkennbar bleiben.</i> [...] <i>Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Nähe zu den Biotopen und zum Gewässer Insektenschutzmaßnahmen (PV-Anlagen, Beleuchtung) festgesetzt werden.</i>	
1.3.7	Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz Stellungnahme vom 19.06.2020:	G. Bodenschutz 1. Bedenken und Anregungen Das Plangebiet ist hängig. Bei der Erschließung und Bebauung sind Höhenunterschiede von mehr als 10 m zu berücksichtigen. D.h. es sind massive Bodenbewegungen und damit Eingriffe in den Boden bei der Erschließung, beim Bau des Retentionsbeckens, bei dem geplanten Lärmschutzwall und bei den einzelnen Wohnbebauungen notwendig. Eine Alternativenprüfung und Abwägung der verschiedenen Standorte wurde nicht dargestellt. Trotz der Inanspruchnahme von guten bis	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Geländeneigung und den erforderlichen Bodenbewegungen bei der Umsetzung der Planung werden zur Kenntnis genommen. Alternative Standorte für eine Wohnbauentwicklung stehen aktuell auf dem Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Im Hauptort sind bereits Flächen über 1.000 m² einer Nachverdichtung zugeführt worden. Über weitere ausreichende Flächenpotenziale verfügt die Gemeinde im Innenbereich nicht, so dass die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich notwendig wird. Zwei bereits im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Wohnbauflächen (Eichen-Löhlen Süd und Waltershofen Nord) können derzeit nicht erworben werden. Bei den vorliegenden Flächen handelt es sich um eine Arrondierung der an den

sehr guten landwirtschaftlichen Böden wird auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei Eingriffen in den Boden in der Begründung nicht eingegangen. Überschüssiger Boden sollte einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt und Böden auf nicht überbauten Flächen möglichst vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Gemeinde sollte schon frühzeitig Bodenschutzmaßnahmen - entsprechend dem Merkblatt Bodenschutz bei Baumaßnahmen - eine hochwertige Verwertung des anfallenden Bodens planen - hierzu sind keine Aussagen vorhanden. Auch, dass bei der Planung Gebäude und Erschließungsstraßen möglichst flächensparend und bodenschonend angeordnet werden sollten, und durch planerische Maßnahmen (z.B. Höhenlage Straße, Gebäude) der Bodenaushub reduziert, idealerweise ein Massenausgleich im Baugebiet erreicht werden sollte, wurden als Themen in der Begründung nicht aufgegriffen. Die Absichtsbekundungen zu einem schonenden Umgang mit dem Boden und einer hochwertigen Verwertung von überschüssigem kulturfähigem Unterboden und Oberboden sind ebenfalls in der Begründung nicht enthalten.	Ortsrand anschließenden Flächen, die sich auch auf Grund der geplanten Ortsumgebung besonders für eine Siedlungsabrundung anbieten. Die Bodenzahlen im überplanten Bereich liegen lediglich im mittleren Bereich (Grünlandgrundzahl < 60, d.h. mittlere Bodenfruchtbarkeit); es sind keine Sonderstandorte (wie Moorböden o.ä.) betroffen. Bei der Überplanung anderer Standorte wären daher voraussichtlich Böden mit ähnlicher Bodengüte betroffen. Angesichts dieser Gegebenheiten ist eine Bebauung am gewählten Standort aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Die Begründung wird um eine Erläuterung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergänzt. Ein Hinweis zum Bodenschutz mit weiteren Vorgaben, die bei der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten sind, ist im Bebauungsplan bereits enthalten.
Aus den Planunterlagen wird nicht klar, ob der Lärmschutzwall nun doch schon im Vorgriff zum geplanten Bau der Umgehungsstraße als Wall gebaut werden soll oder erst später. Ein Wall ist in jedem Fall in den Planunterlagen eingezeichnet. Die Fläche wird als öffentliche Grünfläche dargestellt und Pflanzgebote werden darauf festgesetzt. Zur Minimierung des Eingriffes in den Boden auf dieser im Vergleich zur Wohnbebauung großen Fläche mit ca. 5000 m², die zusätzlich der Landwirtschaft entzogen wird, ist aus Sicht des Bodenschutzes die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf dem Wall	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zu den notwendigen Minimierungsmaßnahmen für den Bodenschutz im Bereich des geplanten Lärmschutzwalls werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird um eine Festsetzung zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Bereich des zur Begrünung vorgesehenen Lärmschutzwalles ergänzt, in welcher die Herstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht vorgegeben wird.

	in einer Mindestmächtigkeit, die dem ursprünglichen Bodenprofil entspricht oder höher festzusetzen. Nur so kann die Bepflanzung langfristig funktionieren und Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Ohne die Grundlage einer ausreichend mächtigen verdichtungsfrei aufgetragenen durchwurzelbaren Bodenschicht aus kulturfähigem Unterboden und Oberboden kann eine Begrünung nicht realisiert werden. Bei Auffüllungen mit C-Material, bzw. Abgrabungsbereichen, wo C-Horizont ansteht, ist eine solche Grundlage nicht gegeben, da die Bodenfunktionen in diesem Horizont sehr stark eingeschränkt sind.	
	Es wird empfohlen, folgenden Text in die Satzung aufzunehmen: Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1a BauGB). Stellplätze und Zufahren auf privaten und öffentlichen Flächen sind nur in einer Ausführung mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig, sofern andere Belange nicht entgegenstehen. In der jetzigen Fassung wurden nur Asphalt und Betonbeläge ohne Fugen als unzulässig festgesetzt. Rechtsgrundlagen: §§ 1a Abs. 2 u. 3, § 1 Abs. 6 Nr. 7, BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB (ergänzend nachrangig §§ 1, 2 und 7 BBodSchG und § 202 BauGB)	Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung zu den Bodenbelägen wird entsprechend angepasst.
	2. Hinweise Text unter 7.2.1.4 sollte zukünftig überarbeitet werden. Die "anthropogene Überprägung" anzuführen mag bei bereits bebauten Gebieten	Abwägung/Beschluss: Praktisch jede Art der Bodennutzung, sei es eine Bebauung, gartenbauliche oder landwirtschaftliche Nutzung führt dazu, dass die genutzte Fläche anthropo-

sinnvoll sein, bei landwirtschaftlich als Acker, Grünland oder Wald genutzten Flächen nicht. Hier wird auch noch die Grünlandseinsaat als Überprägung angeführt. Bei einer solchen Bewertung stellt sich die Frage, welche Flächen nicht anthropogen überprägt sind.	pogen überprägt wird. Im Falle einer Bebauung ist die Überprägung so dominiert, dass die ursprünglichen Bodenverhältnisse fast vollständig verloren gehen. Aber auch die landwirtschaftliche Nutzung überformt den anstehenden Boden, z.B. durch die Befahrung mit Fahrzeugen und die Düngung. Die Grünlandnutzung unterbindet die ansonsten langfristig einsetzende natürliche Sukzession, welche zur Entwicklung von Waldflächen führen würde. Der als potenzielle natürliche Vegetation anzusprechende Waldbestand würde zu deutlich anderen Bodenverhältnissen führen als die vorhandene Grünlandnutzung. Daher ist es zutreffend, von einer anthropogenen Überprägung zu sprechen. Eine Planänderung ist insofern nicht erforderlich.
Der Hinweis unter 4.13 auf die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes und die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung für alle Bodenarbeiten gilt insbesondere für die Gemeinde bei der Erschließung und den Bau des Lärmschutzwalles, da insbesondere die Gemeinden Vorbildfunktion bei der Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in den Boden und dem schonenden Umgang mit dem Boden bei den Bauvorhaben haben. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes Bodenschutz bei Baumaßnahmen.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zur Vorbildfunktion der Gemeinde bei der Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes und der bodenkundlichen Baubegleitung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde führt die Erschließung nicht selbst durch, sichert aber die Umsetzung der genannten Maßnahmen mit dem Erschließungsträger ab. Es erfolgt keine Planänderung.
Folgende konkreten Hinweise im Bebauungsplan sollten für die einzelnen Bauherren noch aufgenommen werden: Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen". http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf.	Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird gefolgt. Der im Bebauungsplan bereits enthaltene Hinweis zum Bodenschutz wird entsprechend ergänzt.

	Bei Hinweisen auf die DIN-Normen bitte nach die DIN 19639 aufnehmen: Die DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial") und DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") und DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten" sind bei der Bauausführung einzuhalten. Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende humose Boden abzuschieben und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen getrennt nach Oberboden und kulturfähigem Unterboden zu lagern. Organischer Oberboden ist getrennt von mineralischem Oberboden abzutragen und zu lagern. Die Mieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen. Anfallender überschüssiger humoser Boden ist einer sinnvollen möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, Gartenbau. Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen durch Überfahren oder Missbrauch als Lagerfläche durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen. Im Bereich unbebauter Flächen sind ggf. eingetretene Verdichtungen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinssaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.	
--	---	--

1.3.8	Landratsamt Ravensburg, Brandschutz Stellungnahme vom 19.06.2020:	H. Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten ein-satztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Die Feuerwehr Kißlegg verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die zuständige Stützpunkfeuerwehr Wangen im Allgäu kann - aufgrund einer Fahrzeit > 5 min - das dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schieb-leitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen ist grundsätzlich ein zweiter bauli-cher Rettungsweg zu erstellen, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Einhaltung der bei-den erstgenannten Vorschriften ist bereits im Hinweis "Brandschutz verwiesen. Ein Verweis auf die DIN 18065 wird ergänzt.
-------	--	---	--

1.3.9	Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 19.06.2020:	I. Gewerbeaufsicht Bedenken und Anregungen In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan "Tannenstock" vom Büro Sieber aus Lindau (Fassung 11.03.2020) wird in Kapitel 1. Situation und Aufgabenstellung (Seite 5) und Kapitel 9.2 Begründung (Seite 18) auf die Grundlagen eingegangen. Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Planung nicht abschließend geklärt war, ob und wann die Umgehungsstraße (L265) realisiert wird. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wirken Annahmen der geplanten Umgehungsstraße (L265) dennoch mit ein. Die Berücksichtigung zum Vorhalten von entsprechendem Raum für einen aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwall) kann unterstützt werden. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen (Seite 16 bis 18) auf Grund einer noch nicht realisierten bzw. fertig geplanten Straße ist jedoch kritisch zu sehen.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum derzeitigen Zeitpunkt muss davon ausgegangen werden, dass die Umgehungsstraße mittelfristig realisiert wird. Auf Grund der im Plangebiet zu erwartenden Immissionspegel, die in einer schalltechnischen Untersuchung durch das Büro Sieber ermittelt wurden, ist bei einer Realisierung der Umgehungsstraße mit erheblichen Lärm-Immissionsen zu rechnen. Um für diesen Fall gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet zu gewährleisten, ist ein ganzheitliches Lärmschutzkonzept erforderlich. Hierzu ist eine Kombination aus aktiven und passiven Maßnahmen notwendig. Für die aktive Maßnahme in Form eines Lärmschutzwalls ist bereits ausreichend Platz entlang der Umgehungsstraße vorgesehen. Passive Maßnahmen, also Maßnahmen an den Wohngebäuden selbst, lassen sich nach der Errichtung der Gebäude nur noch unter hohen Aufwendungen umsetzen. Im Sinne einer zukunftsfähigen und städtebaulich sinnvollen Planung und um den Bewohner auch nach einem Bau der Umgehungsstraße gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen, wird es deshalb als erforderlich erachtet, passive Lärmschutz-Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.10	BUNDgruppe Kiblegg/Argenbühl, Kiblegg Stellungnahme vom 16.06.2020:	Wir verweisen auf die Stellungnahme des LNV vom 21.1.2019, die in diesem Zusammenhang nicht an Relevanz verloren hat und als Teil unserer gegenwärtigen Stellungnahme anzusehen ist. Allein die Tatsache, dass im Baugebiet "Becherhalde II" noch Grundstücke zu haben sind, schwächt das Argument dringender Notwendigkeit, zusätzliche Baugebiete zu erschließen, erheblich. Darüber hinaus steht das bereits genehmigte Baugebiet "Becherhalde III" zur Verfügung, dessen Bebauung jedoch zurückgestellt wurde. Außerdem verweisen wir	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Stellungnahme vom 21.01.2019 in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit einem größeren Geltungsbereich erfolgte. Die Planung wurde gegenüber dieser frühzeitigen Behördenunterrichtung zuletzt verkleinert. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da aktuell in der Gemein-

auf das Baugebiet "Immenried Ost", das ebenfalls zu Wohnzwecken überbaut werden soll, woraus wir schließen, dass in Kisllegg offenbar mit allen Mitteln die 10.000 Einwohnergrenze überschritten werden soll ohne Rücksicht auf weiteren Flächenverbrauch. Dieses Vorgehen verurteilen wir aufs Schärfste.

Auch die Idee, über die Bebauung Tannenstock dem seit rund 40 Jahren im Raum schwebenden Wunsch nach einer Ortsumfahrung näher zu kommen, ist mehr als vage, denn das Baugebiet Tannenstock soll über eine eigene Zufahrt an das bestehende Straßennetz angebunden werden und steht somit für sich alleine da. Allein die Tatsache, dass Flächen für Lärmschutzmaßnahmen zur Abgrenzung der vielleicht zukünftigen Ortsumfahrung zu berücksichtigen sind, ist positiv zu bewerten, aber nur eine Randerscheinung.

Wir verweisen auch auf das Schreiben des Planungsbüros Sieber vom 20.12.2018 (als Anlage beigelegt) und die darin enthaltenen Hinweise zum Artenschutz. Wie den Kartierungen der LUBW zu entnehmen ist, befindet sich das Baugebiet Tannenstock wie auch die angedachte Trasse der Umgehungsstraße an einem Korridor, der als feuchter Biotopverbund ausgewiesen ist. Im Hinblick auf die zur Zeit im gesetzgeberischen Verfahren "Gesetzentwurf zur Stärkung der Biodiversität" befindlichen Änderungen von politisch gewollten Vorgaben, weisen wir auf die Forderung für einen Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auf 15 % der Offenlandfläche der Landesfläche bis 2030 hin. Dieser Forderung ist nachzukommen. "Die Kommunen werden beim Ausbau des Biotopverbundes künftig in die Pflicht genommen". Neben den angedachten Maßnahmen zum Lärmschutz (Wall, Tieferlegung der Trasse) für die Umgehungsstraße ist heute

deverwaltung zahlreiche konkrete Anfragen zu Wohnbaugrundstücken registriert waren. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist es der Gemeinde nicht möglich dieser Nachfrage gerecht zu werden. Die Gemeinde Kisllegg hat lange Zeit die Ausweisung von neuem Bauland äußerst zurückhaltend betrieben, um die Außenbereichsflächen zu schonen. Vorhandene Baulücken sind nun größtenteils geschlossen. Mit der "Becherhalde" wurden neue Bauflächen erschlossen, deren erster Bauabschnitt schnell verwirklicht war. Der zweite Bauabschnitt der "Becherhalde" ist ebenfalls zu einem großen Teil schon verwirklicht. An der "Becherhalde III" arbeitet die Gemeinde parallel, diese ist noch nicht, wie in der Stellungnahme dargestellt, genehmigt. In der Gemeinde gibt es nicht ausreichend Baulücken, Gebäudeleerstände oder sonstige Nachverdichtungspotenziale, die die kurz- bis mittelfristige Nachfrage nach Wohngrundstücken decken könnten. Der genannte Bedarf besteht unter anderem auch an verdichteter Bauweise (Mehrfamilienhäuser). Diese Bebauung ermöglicht auch Wohnungen, welche vor allem von jungen Familien und Senioren benötigt werden. Auf Grund der ländlichen Struktur besteht das vorhandene Wohnangebot vor allem aus Einfamilienhäusern. Um Mehrfamilienhäuser zu realisieren, ist zwar zunächst eine größere Grundstücksfläche notwendig, im Ergebnis ist die Bauweise aber flächensparender. Diese größere Grundstücksfläche ist im Rahmen der Nachverdichtung nicht vorhanden. Um die Bauformen zu realisieren, die für junge Familien und Senioren besonders wichtig sind, muss für den Bebauungsplan "Tannenstock" also auf die größeren Grundstücksflächen im Außenbereich zurückgegriffen werden. Die längerfristigen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde sehen vor, im Bereich des Hauptortes die Siedlungsentwicklung zu forcieren, um den Hauptort zu stärken. Der anstehende Flächenverbrauch ist daher gerechtfertigt, notwendig und geeignet, dem anstehenden Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen. Damit soll zukünftig auch

schon planerisch daran zu denken, eine entsprechende Unterführung zu berücksichtigen. Laut Plan ist eine Verbindung zwischen bestehender Lilienstraße zum Gebiet Tannenstock zu erkennen. Wünschenswert wäre eine zweite direkte Verbindung vom Fliederweg. Diese Stellungnahme ist in Teilen die Erneuerung der o.g. Stellungnahme des LNV, die wir hier beifügen. Wir geben sie ab auch im Namen unseres Regionalverbandes.	der Forderung einer Verknüpfung von Arbeitsplätzen mit einem entsprechenden Angebot an Wohnungen nachgekommen werden. Das Baugebiet Tannenstock muss notwendigerweise zeitweise "für sich alleine dastehen", solange die Umgehungsstraße noch nicht gebaut ist, da die genannten Wohnplätze dringend benötigt werden. Die Gemeinde beabsichtigt, die Umgehungsstraße in Kooperation mit dem Landkreis zu planen und zu bauen. Der Zeitplan steht noch nicht endgültig fest. Die Gemeinde geht aber fest davon aus, dass die Umgehungsstraße mittelfristig gebaut werden kann. Solange steht das Baugebiet „Tannenstock“ isoliert da. Die rechtlichen Anforderungen bzgl. Anbauvorschriften und Lärmschutz müssen aber heute schon erfüllt werden, da sie später nicht eingefordert werden können. Ein Wohngebiet neben der geplanten Straße ohne lärmschutztechnische Maßnahmen könnte den Verlauf des Wohngebietes gefährden. Der Gemeinde ist bekannt, dass sich gemäß dem landesweiten Biotopverbundplan für Baden-Württemberg nördlich und südlich des Plangebietes jeweils Kernräume des Biotopverbundes feuchter Standorte befinden. Der (auf Berechnungen basierende) 1000 m-Suchraum verbindet die beiden Kernräume und verläuft über das nördliche Plangebiet hinweg. Die im Rahmen der Vor-Ort-Begleitung angetroffenen intensiv genutzten Wiesenflächen bieten jedoch keine Hinweise darauf, dass von der Planung tatsächlich genutzte Biotopverbundkorridore betroffen sind. Für den Aufbau von hochwertigen Flächen für den Biotopverbund bieten sich die überplanten Bereiche daher nicht an. Allenfalls können sich die im Bereich des Lärmschutzwalles geplanten Gehölzpflanzungen langfristig zu einem Bestandteil des Biotopverbunds mittlerer Standorte entwickeln.
--	---

	Die Anregung zur Unterföhrung wird zur Kenntnis genommen, ein Anlass zur Behandlung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens besteht jedoch nicht. Die Planzeichnung enthlt bereits die bestehende Fußwegeverbindung vom Fliederweg in Richtung des geplanten Baugebietes. Diese wird zukünftig an einen geplanten Fuß- und Radweg am südöstlichen Rand des geplanten Baugebietes anschließen, so dass der Planentwurf der vorgebrachten Anregung bereits entspricht. Es erfolgt keine Plannderung.
<i>Stellungnahme vom 21.01.2019:</i> <i>Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit sich hierzu zu äußern.</i> <i>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG "Die NaturFreunde" (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).</i> <i>Vorbemerkung:</i> <i>Zur Trasse der Ostumfahrung Kießlegg sind bereits vor Jahren im Rahmen der Vorplanungen L265 seitens der Straßenbauverwaltung (RP Tübingen, Ref. 44) umfangreiche Untersuchungen, auch zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens, veranlasst worden, die den jetzt neu zu</i>	Abwgung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme aus der fröhzeitigsten Behördenunterrichtung wird zur Kenntnis genommen. Diese frühzeitige Behördenunterrichtung erfolgte noch mit anderen Angaben zur Planung. Es wird um Verstndnis daför gebeten, dass darauf verzichtet wird, die Stellungnahme zu überholten Planungen in allen Punkten abzuhandeln. Die Stellungnahme ist zur Kenntnis aufgeföhrt. Die aktuelle Stellungnahme wird selbstverstndlich in allen Punkten behandelt. Davon abweichend wird auf zentrale Punkte wie folgt eingegangen: Es wird darauf verwiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes "Tannenstock" nicht primär der Herstellung einer Ortsumfahrung dient, wie es die Stellungnahme darstellt. Vielmehr stellen die Ortsumfahrung und der Bebauungsplan "Tannenstock" zwei separate Planungen dar, die ohne einander funktionieren, aber aufeinander abgestimmt sind. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Herstellung der Ortsumfahrung nach einem separaten Zeitplan erfolgt, bei dem neben der Gemeinde auch das Regierungspräsidium maßgeblich beteiligt ist. Die Gemeinde entscheidet sich daher für das Baugebiet "Tannenstock" für ein Vorgehen, welches zunächst auch ohne die Umgehungsstraße

<i>beplanenden Bereich betreffen. Diese sollten bei den nunmehr vorgesehenen Verfahren vollumfänglich berücksichtigt und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Es liegt eine UVS von 2001 vor, lt. einem Besprechungsprotokoll des RP vom 26.09.2011 ist weiterhin von zahlreichen ergänzenden Gutachten, z. B. faunistische Gutachten von 2006, Baugrundgutachten von 2009 etc., die Rede (erstellt durch die Büros AGTP/Trautner, Stocks, Eberhard & Partner etc.).</i>	funktioniert, jedoch bereits notwendige Vorkehrungen trifft, um auch später neben dieser Umgehungsstraße stehen zu können. Daher wird auch zurückgewiesen, dass die Gemeinde sich mit den Wohngebietsausweisungen selbst die sinnvolle Trassenführung verbauen würde. Der Vorschlag zur Trassenführung zur Ortsumfahrung wird zur Kenntnis genommen. Dieses betrifft jedoch aus den genannten Gründen nicht das vorliegende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Tannenstock"
<i>Änderung Flächennutzungsplan:</i> <i>Es erscheint nachvollziehbar, dass die Gemeinde sich nunmehr bemüht, die vom Land bisher nicht forcierte Planung L265 (Ortsumfahrung) durch Entwicklung der innerörtlichen und orts-nahen Verkehrs- und Erschließungsachsen voranzubringen.</i> <i>Es ist allerdings zu bezweifeln, dass der vorliegend skizzierte BP Tannenstock im Sinne einer sinnvollen Abschnittsbildung zielführend ist. Denn der damit ermöglichte Teilabschnitt der Umfahrung hätte kaum Verkehrswirksamkeit, außer einer geringfügigen Bedeutung für das projektierte Baugebiet.</i> <i>Eine sinnvolle Abschnittsbildung würde unseres Erachtens zunächst vom Bahnhofsbereich bis zum Knoten Emmelhofer Straße führen, ein etwaiger weiterer Abschnitt von dort bis zum Knoten Gebrazhofer Straße, etc.</i>	Es erfolgt keine Planänderung.
<i>Die beschleunigte Ausweisung eines Baugebietes nach § 13b BauGB als Vehikel für die Schaffung einer Erschließungsachse als Teil der künftigen Umfahrungsstraße ist zum jetzigen Zeitpunkt strikt abzulehnen.</i>	

Entgegen der bisherigen Konzeption des FNP wurde an anderer Stelle 2018 auch bereits ein Beschluss zur Ausweisung eines BP "Becherhalde III" im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Die Fragen des tatsächlichen Bedarfs, der städtebaulichen und der ökonomischen Sinnhaftigkeit dieser rasanten baulichen Entwicklung, angesichts einer total überhitzten Baukonjunktur mit extrem steigenden Baupreisen, sprechen eindeutig gegen die gegenwärtige Strategie der Gemeinde. Vom erheblichen Flächenverbrauch ganz zu schweigen. Allein die kürzlich via Pressemitteilung kommunizierte Idee, bei derzeit 9.000 Einwohnern bald die 10.000-Einwohner-Marke knacken zu können, stellt noch keine vernünftige Entwicklungsperspektive für die Gemeinde Kiflegg dar.

Die Gemeinde kann und sollte sich angesichts der unbezweifelbaren Verkehrsprobleme um eine Entwicklung von einigermaßen umweltverträglichen Erschließungsachsen kümmern, die in eine spätere Realisierung der Umfahrungsstraße münden können. Planungen hierzu sollten sich auf diese Aufgabe konzentrieren. Der Bereich von der Immenrieder Straße bis zu einem neuen Knoten Emmelhofer Straße könnte ein sinnvoller Einstieg sein. Ein weiterer Schwerpunkt sollte sich zunächst um die Ordnung der Verhältnisse südlich des Ortes kümmern (Lückenschluss dann zuletzt). Allein diese beiden Bereiche im Norden und Süden des Ortes sind jedoch bereits in bautechnischer Hinsicht (Baugrund) sowie die Umweltbelange betreffend ausgesprochen problematisch. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Straßenbauverwaltung zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Osttrasse einer L265-Umfahrung noch der festen Überzeugung war, dass diese keine Südspange über das Achtal impliziere

(diese Aussage ist unseres Wissens aktenkundig). Auf die Südspange insistiert die Gemeinde erst, seitdem ca. 2004/2005 ein Gemeinderatsbeschluss zur Südspange herbeigeführt worden ist, ungeachtet der erheblichen bautechnischen Probleme in diesem Bereich (Talquerung an dieser Stelle sehr breit mit tiefgründigen Moorschichten). Kisllegg weist seit Jahrzehnten großzügige Baugebiete aus, zuletzt auf der Becherhalde, und hat sich dadurch, auch mit letzterem Baugebiet, sämtliche einigemaßen vernünftig (kostengünstig und umweltverträglich) zu realisierenden Erschließungsachsen verbaut. Die Gemeinde sollte damit aufhören, mit weiteren hektischen Ausweisungen diesen Irrweg weiter zu gehen.

Insofern hat eine vernünftige Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes inkl. Verkehrsplanung die Vorreiterrolle zu spielen und darf sich nicht in der Nachvollziehung einer schnell gestrickten Aneinanderreihung von Baugebieten erschöpfen. Damit würde jegliche Planungssystematik auf den Kopf gestellt, was den Intentionen des geltenden Planungsrechtes eindeutig zuwider läuft.

Die Gemeinde hat auch erst jüngst beispielsweise erkennen müssen, dass die Planung überdimensionierter Baukörper durch einen Bauträger im unmittelbaren Uferbereich des Zellersees, bei ausdrücklichem Verzicht auf eine sorgfältig abgestimmte Bebauungsplanung, zu erheblichen Problemen und Konflikten geführt hat, so dass hier die "Notbremse" der Ablehnung eines zunächst wohlwollend behandelten Bauantrages gezogen werden musste (und jetzt doch eine Überplanung mit BP erfolgen soll).

<i>Die skizzierte Konzeption einer FNP-Änderung im Bereich "Tannenstock" wird daher als ungeeignet und planungsrechtlich fragwürdig abgelehnt. Die Gemeinde wird aufgefordert, vernünftige, vorausschauende und die gesamte Ortslage berücksichtigende Planungsprozesse zur Lösung der angesprochenen Probleme einzuleiten.</i>	
<i>Bebauungsplan "Tannenstock"</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass ein bedeutsamer Anteil des lt. Planskizze zu überplanenden Bereiches zwischen Emmelhofer Straße und Bahnlinie (unterhalb des Hanges) Niedermoor ist. Dies impliziert sowohl bautechnische Schwierigkeiten als auch erhebliche Eingriffe aus Sicht des Bodenschutzes und des Klimaschutzes. Einer flächenhaften Wohn- oder Gewerbebebauung in diesem Bereich kann nicht zugestimmt werden, die Straßentrasse allein ist hier schon mit erheblichen Problemen verbunden. Ansonsten steht hier Eingriffsminimierung im Vordergrund, verbunden mit sorgfältigen Lösungen für den suboptimalen Zustand des unmittelbar benachbarten Emmelhofer Baches und weiterer Feuchtstrukturen.</i>	Abwägung/Beschluss: Im Rahmen der Entwurfs-Erstellung wurde das überplante Gebiet so verkleinert, dass die angesprochenen Flächen zwischen Emmelhofer Straße und Bahnlinie nicht mehr Teil des Geltungsbereiches sind. Da der Bebauungsplan hier keine Festsetzungen trifft, entsteht folglich auch kein durch die vorliegende Planung verursachter Eingriff. Die angesprochenen schützenswerten Bereiche, deren Zustand zum Teil verbesserungswürdig ist, sind im Rahmen der noch ausstehenden Straßenplanung für die angedachte Ortsumgehung zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Planänderung.
<i>Die Entwicklung des eigentlichen Bereiches mit Flurnamen Tannenstock jenseits der Emmelhofer Straße in der skizzierten Weise wird vorerst abgelehnt. Eine spätere zurückhaltende Entwicklung in diesem Bereich müsste in jedem Falle den Bereich des dortigen Fließgewässers (Hunauer Bach) samt der ortsnahe Quellstandorte und Feuchtf Flächen (u. a. kartiertes Biotop "Bachabschnitt u. Nasswiese östlich Kiblegg") mit erforderlichen Verbundkorridoren großzügig aussparen (s. o. g. Untersuchungen i. A. der Straßenbauverwaltung).</i>	Abwägung/Beschluss: Im Rahmen der Entwurfs-Erstellung wurde das überplante Gebiet so verkleinert, dass die angesprochenen Quellstandorte und Feuchtf Flächen entlang des Hunauer Bachs nicht mehr Teil des Geltungsbereiches sind. Das Bebauungsplan-Gebiet endet in einer Entfernung von etwa 160 m zu diesen schützenswerten Bereichen, so dass keine durch die vorliegende Planung verursachten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

	<i>Die beschleunigte Ausweisung dieses Baugebietes nach § 13b BauGB als Vehikel für die Schaffung einer Erschließungssache als Teil der künftigen Umfahrungsstraße ist, wie bereits unter den Bemerkungen zum FNP ausgeführt, zum jetzigen Zeitpunkt strikt abzulehnen. Es wird dazu aufgefordert, ein BP-Verfahren sorgfältig im Normalverfahren durchzuführen, vorerst beschränkt auf den Bereich zwischen Bahnlinie und Emmelhofer Straße. Die Bebauungsplanung soll sich darüber hinaus wieder aus einer sorgfältigen und umfassenden Flächennutzungsplanung entwickeln.</i> <i>Hinsichtlich der Umweltbelange wird, wie in den Vorbemerkungen bereits erwähnt, auf die Untersuchungen i. A. der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Planung L265-OU verwiesen. Diese sind im Übrigen zu ergänzen und zu aktualisieren.</i> <i>Fazit:</i> <i>Konkretere Aussagen zu Einzelheiten der vorgelegten Planungsvorhaben können erst im weiteren Verlauf gemacht werden. Der LNV und der BUND sind gerne bereit, sich an dem weiteren Planungsprozess konstruktiv zu beteiligen.</i>	Zur Anwendung des beschleunigten Verfahren nach § 13b äußerte das Landratsamt keine Bedenken. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes fand eine Ortsbegehung durch einen Biologen statt. Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung sowie weitere umweltbezogene Informationen, z.B. zu den anstehenden Böden, sind in die Abarbeitung der Umweltbelange (als Teil der Begründung zum Bebauungsplan) eingeflossen. Eine weitere Beteiligung des BUND fand im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.11 Netze BW GmbH, Biberach Stellungnahme vom 10.06.2020:	Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Unsere Stellungnahme vom 7. Januar 2019 gilt weiterhin. Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 6 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kandlen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

	<i>Stellungnahme vom 07.01.2019:</i> <i>Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</i>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenunterrichtung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
--	---	--

2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 22.05.2020 bis 25.06.2020 mit der Entwurfsfassung vom 22.04.2020 statt.

2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.